

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6074



VERBAND BERATENDER
INGENIEURE

VERBAND
BERATENDER
INGENIEURE
LANDESVERBAND
SCHLESWIG – HOLSTEIN

Carlshöhe 42
24340 Eckernförde
Tel.: (04351) 71 15 - 0
Fax: (04351) 71 15 - 91

VORSITZENDER
DIPL. – ING.
KLAUS REICHENBERGER
www.vbi.de

[VBI – Landesverband Schleswig – Holstein, Carlshöhe 42, 24340 Eckernförde](#)

AIK
z. Hd. Frau Kamp
Düsternbrooker Weg 71

24105 Kiel

Rei / He

08.02.2021

Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften (Änderung der Landesbauordnung)
Hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf – Vorab als Vorbereitung für die nächste Sitzung des Ausschusses am 05.03.2021

Sehr geehrter Frau Kamp,

gestern hatte ich mir einmal die Mühe gemacht, die o.a. Änderung der LBO auf die Dinge hin zu untersuchen, die durch den VBI in der Stellungnahme vom 24.06.2020 vorgebracht wurden. Sie sind dabei weitgehend identisch mit einigen von der AIK. Folgendes habe ich feststellen können:

Zu § 53

der von uns geforderte Absatz über die Verpflichtung der Bauherrin oder des Bauherrn, die Überwachung zu veranlassen, ist wieder drin.

Insofern hat Ihre und unsere Stellungnahme einen guten Erfolg gebracht.

Zu § 61 Abs. 1 Nr. 11. b)

Hier hat man unsere Eingebungen wohl missverstanden. Anstatt die Freistellung für Öffnungen für Fenster und Türen auf die Gebäudeklassen 1+2 zu beschränken, hat man überhaupt statische Eingriffe in der Gebäudeklasse 1+2 freigestellt. Das war so nicht gemeint, so dass 11.b) ersatzlos zu streichen ist und c) auf eine Größe von 5m² oder auf die Gebäudeklasse 1+2 beschränkt werden sollte.

Zu § 61 Abs. 3 Nr. 3

Hier wurde unser 1. Absatz nicht übernommen. Nach wie vor bleibt es also bei der Regelung, dass der bestätigende Tragwerksplaner die gesamte Standsicherheit zu bestätigen hat und nicht nur die Auswirkungen des Abbruches des Nachbarhauses auf das Gebäude. Offensichtlich versteht man das Problem nicht.

Unser zweiter Absatz zu diesem Punkt wurde dagegen übernommen und die Bestätigung muss nicht vom Bauvorlageberechtigten erteilt werden, sondern von einer Person aus der Liste nach §15 Abs. 1. Das war auch schon früher so.

Zu § 65 Abs. 2Nr. 2

Hier wurde die von uns vorgeschlagene Formulierung übernommen und die die Vergleichbarkeit der Eintragungsvoraussetzung ist wieder gegeben. Sehr schön!

Zu § 66 Abs. 1 - letzter Satz

Auch hier wurde die von uns vorgeschlagene Formulierung übernommen und der Bauvorlageberechtigte ist entfernt. Ich glaube, es handelte sich nur um ein Versehen.

Zu §66 Abs. 2 und 4

Auch diese, von der AIK und uns vorgeschlagene, Formulierung wurde übernommen.

Zusätzliche Anmerkung zur Erleichterung digitaler Eingaben im bauaufsichtlichen Verfahren

Zur digitalen Vorlage von Planungsunterlagen habe ich nichts gefunden. Vielleicht habe ich es ja auch nur überlesen und es wäre schön, wenn Sie die Synopse noch einmal darauf hin durchlesen könnten.

Weiterer Punkt:

Als weiterer Punkt ist mir aufgefallen, dass unter § 61 (Verfahrensfreie Vorhaben) die Garagen sich entscheidend verschärft haben. Bisher gab es für die Garagen keine Flächenbeschränkungen, außer dass die Länge auf der Grenze nur 9m betragen durfte. Nunmehr wird eine Flächenbegrenzung von 30m² aufgenommen, welche für eine Doppelgarage (6x5m) + 1 Fahrradabstellraum (3x1,50m) nicht ausreichen dürfte. Warum diese Beschränkung? Ich würde hier 50m² empfehlen.

Zu Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe mit freundlichen Grüßen

